jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/10/23 7Ob78/19z, 7Ob6/21i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.2019

Norm

VersVG §165a

Rechtssatz

Entspricht die Rücktrittsbelehrung dem §165a VersVG idF BGBl I Nr. 6/1997 ist diese auch dann ausreichend, wenn nicht darauf hingewiesen wird, dass die Frist mit der Zusendung der Polizze beginnt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 78/19z
  Entscheidungstext OGH 23.10.2019 7 Ob 78/19z
- 7 Ob 6/21i
  Entscheidungstext OGH 24.03.2021 7 Ob 6/21i
  Beisatz: Hier: Fehlende Bekanntgabe der Adresse des Versicherers im Zusammenhang mit der Belehrung über das Rücktrittsrecht. (T1)

Schlagworte

Lebensversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132887

Im RIS seit

23.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at